

Pariser Kongress

Protokoll der Plenarsitzung III
Q214: Schutz gegen die Verwässerung von Marken

Dienstag, 5. Oktober 2010
(9.00-10.40 und 11.10-12.30)

Sitzungsvorsitzende:	Olga SIRAKOVA (BG)
Arbeitsausschussvorsitzender:	Robert SACOFF (US)
Stellvertretende Arbeitsausschussvorsitzende:	Hiromichi AOKI (JP) Aleli Angela G. QUIRINO (PH)
Arbeitsausschusssekretärin:	Anne Marie VERSCHUUR (NL)
Verantwortlicher Berichterstatter:	Thierry CALAME, Stellvertreter des Generalberichterstatters

Die Vorsitzende, Frau Olga SIRAKOVA, begrüßte die Teilnehmer und stellte das Gremium vor. Die Vorsitzende stellte den verantwortlichen Berichterstatter, Herrn Thierry CALAME (TC), vor.

TC klärte einige allgemeine organisatorische Angelegenheiten.

Die Vorsitzende stellte den Arbeitsausschussvorsitzenden, Herrn Robert SACOFF (RS), vor.

RS stellte die Frage vor und fasste die Diskussion im Arbeitsausschuss zusammen.

TC umriss die frühere Arbeit der AIPPI und die Arbeitsrichtlinien. Er wies darauf hin, dass die Frage ob eine Marke als „Marke“ benutzt werden müsse und das Problem der Meinungsäußerungsfreiheit bereits früher von der AIPPI betrachtet wurden.

TC verwies insbesondere auf die folgenden Belange: Welche Art von Marke sollte gegen eine Verwässerung geschützt werden können und wie weit verbreitet muss die Bekanntheit sein, d. h. ist es ausreichend, dass die Marke in einem Nischenmarkt berühmt ist oder müsste die Marke der vollständigen allgemeinen Öffentlichkeit bekannt sein? In einigen Ländern in Lateinamerika ist jede Marke gegen Verwässerung geschützt. Der Arbeitsausschuss erörterte zudem, ob es ein Register berühmter Marken geben sollte. Es bestand eine klare Übereinstimmung darüber, keine Register zu haben, aber in den Fällen, in denen Register existieren, wäre es notwendig Änderungen zu erlauben. Ein weiteres Problem, das in dem Arbeitsausschuss debattiert wurde, war die sogenannte „gedankliche Verbindung“. Der Arbeitsausschuss kritisierte das Erfordernis einer bestehenden oder potentiellen Veränderung des wirtschaftlichen Verhaltens des Abnehmers in der jüngeren Markenrechtssprechung des EUGH. Der Arbeitsausschuss befand dieses Erfordernis unklar und unangemessen.

Die Vorsitzende dankte TC.

RS stellte den Entschließungsentwurf vor. RS stellte den Entschließungsentwurf dann zur Debatte und schlug vor, den Entschließungsteil vor dem Rubrum des Entschließungsentwurfs zu diskutieren.

Entschließungsteil

1)

a)

Niemand wünschte den Absatz zu diskutieren. RS stellte den Absatz zur Abstimmung. Der Absatz wurde mit überwältigender Mehrheit angenommen.

b)

Herr José BARREDA sprach im Namen der peruanischen Gruppe und schlug vor, dass der Absatz auch klar auf „Groß- und Einzelhändler“ Bezug nehmen sollte.

TC stellte fest, dass Teilnehmer von Vertriebskanälen in „der Öffentlichkeit“ enthalten sind.

Herr Charles GIELEN sprach in seinem eigenen Namen und unterstützte TC's Kommentar. Die relevante Öffentlichkeit könnte jeder in der Kette sein und umfasst auch Groß- und Einzelhändler. Es bestehe kein Grund für eine Änderung.

Herr Jorge OTAMENDI sprach im Namen der argentinischen Gruppe und sprach sich gegen die Änderung aus.

Der Absatz wurde zur Abstimmung gestellt. Die Änderung wurde abgelehnt.

Herr OTAMENDI schlug vor, dass der Satzteil beginnend mit „d.h. die betroffene Öffentlichkeit“ gestrichen wird.

TC wies darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung den Absatz vollständig verändern würde. Es bestünden zwei Ansichten bezüglich der demographischen Dimension: die allgemeine Öffentlichkeit und die relevante Öffentlichkeit für den jeweiligen Bereich. Im Arbeitsausschuss bestand eine Mehrheit zugunsten der relevanten Öffentlichkeit für den jeweiligen Bereich.

Herr Cesare GALLI sprach im Namen der italienischen Gruppe und sprach sich gegen die Änderung aus und bemerkte, dass es wichtig sei zu verstehen, dass der Schutz des gedanklichen In Verbindung bringens mit Bezug zu einem anderen Zeichen entstehe. Ein Nischenmarkt sollte ausreichend sein um eine Verbindung zwischen der Marke und dem neuen Zeichen zu erzeugen.

Die Änderung wurde zur Abstimmung gestellt. Die Änderung wurde mit einer überwältigenden Mehrheit abgelehnt.

Absatz 1b als Ganzes wurde zur Abstimmung gestellt. Der Absatz wurde mit erheblicher Mehrheit angenommen.

c)

Niemand wünschte den Absatz zu diskutieren. Der Absatz wurde zur Abstimmung gestellt. Der Absatz wurde mit erheblicher Mehrheit angenommen.

2)

Niemand wünschte den Absatz zu diskutieren. Der Absatz wurde zur Abstimmung gestellt. Absatz 2 wurde mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Herr Chris MORGAN sprach im Namen der australischen Gruppe und merkte an, dass Absatz 1 nicht in seiner Gesamtheit zur Abstimmung gestellt wurde.

RS stimmte Herrn MORGAN zu und stellte Absatz 1 in seiner Gesamtheit zur Abstimmung. Absatz 1 wurde mit einer erheblichen Mehrheit angenommen.

3)

Herr Jan MONTAGU VLECK sprach im Namen der britischen Gruppe und schlug vor, dass das Wort „von“ durch „bevor“ ersetzt werden sollte, da sich die Reputation im Laufe der Zeit ändere.

RS sprach in Namen des Arbeitsausschusses und nahm die Änderung an.

Herr Emmanuel CORNU sprach sich im Namen der belgischen Gruppe gegen die Änderung aus.

Die Änderung wurde zur Abstimmung gestellt. Die Änderung wurde angenommen.

Herr OTAMENDI sprach im Namen der argentinischen Gruppe und bemerkte, dass Inhaber berühmter Marken riskieren viel Geld dafür auszugeben, um nachzuweisen, dass ihre Marken notorisch bekannt sind. Es sei widersprüchlich, dass Inhaber notorischer Marken nachweisen müssten, dass die Marken notorisch bekannt sind. Sofern ein Erfordernis für einen Nachweis bestünde, wären die Marken nicht notorisch bekannt.

Herr GIELEN sprach im eigenen Namen und bemerkte, dass es möglich sei, dass ein Gericht eine Marke nicht kenne, wenn diese Marke in einem Nischenmarkt notorisch bekannt ist.

Absatz 3 wurde in geänderter Form zur Abstimmung gestellt. Absatz 3 wurde mit überwältigender Mehrheit angenommen.

4)

Herr CORNU sprach im Namen der belgischen Gruppe und schlug vor, Abschnitte 4 und 5 abzuändern, so dass diese Abschnitte nur Marken betreffen, die gemäß 6*bis* der Pariser Übereinkunft notorisch bekannt sind. Die momentane Wortwahl würde auch solchen Marken Schutz gewähren, die nur in einem Nischenmarkt bekannt sind.

Die Änderung wurde zur Abstimmung gestellt. Die Änderung wurde nicht angenommen.

Absatz 4 wurde zur Abstimmung gestellt. Absatz 4 wurde angenommen.

5)

Herr István GÖDÖLLE sprach im Namen der ungarischen Gruppe und schlug eine Änderung vor: „außer in Ländern, in denen Marken ohne Eintragung erhalten werden können“.

TC sprach sich gegen die Änderung aus. Die Änderung wurde zur Abstimmung gestellt. Die Änderung wurde nicht angenommen.

Absatz 5 wurde zur Abstimmung gestellt. Der Absatz wurde mit erheblicher Mehrheit angenommen.

6)

Niemand wünschte diesen Absatz zu diskutieren. Der Absatz wurde zur Abstimmung gestellt. Absatz 6 wurde mit erheblicher Mehrheit angenommen.

7)

Niemand wünschte diesen Absatz zu diskutieren. Der Absatz wurde zur Abstimmung gestellt. Absatz 7 wurde mit erheblicher Mehrheit angenommen.

8)

Niemand wünschte diesen Absatz zu diskutieren. Der Absatz wurde zur Abstimmung gestellt. Absatz 8 wurde mit überwältigender Mehrheit angenommen.

9)

Herr Willem HOYNG sprach im Namen der holländischen Gruppe und schlug eine Änderung des Absatzes vor: „ vom Zeitpunkt der Klageerhebung“ nach den Worten „andere Zeichen“ einzufügen.

Die Änderung wurde zur Abstimmung gestellt. Die Änderung wurde angenommen.

Frau Graciela Claudia PEREZ DE INZAURRAGA sprach im Namen der argentinischen Gruppe und schlug vor, „könnte“ durch „sollte“ zu ersetzen.

Die Änderung wurde zur Abstimmung gestellt. Die Änderung wurde nicht angenommen.

Absatz 9 wurde in seiner geänderten Form zur Abstimmung gestellt. Der Absatz wurde mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen.

-Pause-

TC klärte einige organisatorische Angelegenheiten.

10)

Herr GIELEN sprach in seinem eigenen Namen und stellte die Frage, ob es Zweifel bezüglich der Bedeutung von „soweit in einem Land verfügbar“ gäbe. Sofern bezüglich der Bedeutung irgendwelche Zweifel bestünden, schlug er eine Änderung vor: „soweit ein solches Verfahren in einem Land verfügbar ist“.

RS sprach im Namen des Arbeitsausschusses und nahm Herrn GIELEN's Vorschlag an.

Die Änderung wurde zur Abstimmung gestellt. Die Änderung wurde mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen. Absatz 10 wurde in seiner geänderten Form zur Abstimmung gestellt. Der Absatz wurde mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen.

Bemerkungsteil

Niemand wollte den Bemerkungsteil diskutieren. Der Bemerkungsteil wurde zur Abstimmung gestellt. Der Bemerkungsteil wurde mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen.

Begründungsteil

Herr Florent GEVERS sprach im eigenen Namen und bemerkte, dass es in dem Entschließungsentwurf keine Bezugnahme auf den Grad der Bekanntheit gab.

RS bemerkte, dass das Problem, welches von Herrn GEVERS angesprochen wurde, eine andere Dimension der Frage darstellen würde, die man behandeln müsste.

TC wies darauf hin, dass einige nationale Gruppen in ihren Berichten feststellten, dass das Schutzniveau umso höher ist, je höher die Bekanntheit ist. Dennoch bestand innerhalb der Berichte der nationalen Gruppen kein klarer Konsens und somit keine Basis das Problem in dieser Entschließung anzusprechen.

Herr GIELEN sprach im eigenen Namen und bemerkte, dass der ECJ bereits klargestellt hat, dass das Niveau des Schutzes höher ist, umso größer die Bekanntheit ist. Er schlug eine Änderung vor in Form eines neuen Absatzes welcher lautete: „ Je höher das Ansehen oder die Berühmtheit ist, desto breiter der Schutz gegen eine Verwässerung“.

Herr Alexander VON MÜHLENDahl sprach im Namen der deutschen Gruppe und unterstützte Herrn GIELEN's Vorschlag.

Herr MONTAGU VLECK sprach im Namen der britischen Gruppe und bemerkte, dass das Problem durch den Absatz über das gedankliche in Verbindung bringen bereits abgedeckt wurde. Zudem wurde dieses Problem im Arbeitsausschuss nicht diskutiert.

Herr Shane SMYTH sprach im Namen der irischen Gruppe und bemerkte, dass die Änderung bereits durch Absatz 1a des Entschließungsteils gedeckt sei.

Frau Evelyne ROUX sprach im Namen der französischen Gruppe und schlug eine Änderung vor: „der Grad der Bekanntheit oder Berühmtheit kann einer der zu beachtenden Faktoren sein“.

Herr HOYNG sprach im Namen der niederländischen Gruppe und unterstützte die Sprecher aus Großbritannien und Irland und fügte hinzu, dass man immer alle Aspekte in Betracht ziehen müsse.

TC sprach sich gegen jede Änderung aus, da das Problem im Arbeitsausschuss nicht diskutiert wurde.

Herr GALLI sprach im Namen der italienischen Gruppe und unterstützte die Ansicht der irischen und britischen Gruppen.

Die Frage, ob überhaupt etwas verändert werden sollte, wurde zur Abstimmung gestellt. Die Abstimmung wurde nicht gewonnen. Die Vorsitzende wies darauf hin, dass keine weiteren Abstimmungen bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen nötig wären.

Der Begründungsteil wurde zur Abstimmung gestellt. Der Begründungsteil wurde mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen.

Die Entschließung wurde in ihrer Gesamtheit zur Abstimmung gestellt. Die Entschließung wurde mit einer überwältigenden Mehrheit angenommen.

Bericht von dem Spezialkomitee Q160

Die Vorsitzende stellte Frau Jane MUTIMEAR, zweite Vorsitzende des Spezialkomitees Q160, vor. Frau MUTIMEAR berichtete über ICANN-Entwicklungen. Sie verwies insbesondere auf die neuen top level domains.

Protokoll geschrieben durch:

Sara Ulfsdotter

5. September 2010